

**Obligatorische schweizerische Bestimmungen für KIID  
ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die in der Schweiz  
vertrieben werden sollen**

Gemäss Artikel 133 Absatz 2 KKV sind in den Publikationen und in der Werbung anzugeben:

- das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- der Vertreter;
- die Zahlstelle;
- der Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

Gemäss

- (i) FINMA-Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche der Richtlinie 2009/65/EG (Richtlinie UCITS IV) entsprechen und die Änderungen der massgebenden Dokumenten ausländischer Kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 17. Januar 2012 ;
- (ii) FINMA-Wegleitung für Gesuche betreffend die Genehmigung der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht EU-kompatibel sind und die Änderungen der massgebenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Ausgabe vom 17. Januar 2012;

müssen diese Informationen in den zwei Seiten bzw. drei Seiten (für strukturierte kollektive Kapitalanlagen) des KIID ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die in der Schweiz vertrieben werden sollen, enthalten sein. In den Wegleitungen wird das Herkunftsland nicht erwähnt, da sich diese Information aus dem vorletzten Satz des KIID ergibt („Diese kollektive Kapitalanlage ist von [\*\*\*] genehmigt und beaufsichtigt“).

Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Angaben (Vertreter, Zahlstelle und Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können) unter „Praktische Informationen“ in die KIID ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die im der Schweiz vertrieben werden sollen einzufügen.